

Satzung der Gemeinde Bodenkirchen über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Bodenkirchen erläßt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen

Die Gemeinde Bodenkirchen verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Bodenkirchen,
- b) den Ehrenring der Gemeinde Bodenkirchen.
- c) eine kommunale Ehrenurkunde der Gemeinde Bodenkirchen für langjähriges gemeinnütziges Engagement

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bodenkirchen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das "Goldene Buch" der Gemeinde eintragen. Außerdem erhält der Ehrenbürger ein persönliches Geschenk.

§ 3 Ehrenring

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen Engagements oder des öffentlichen Lebens ausgezeichnet haben. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenrings soll über 6 nicht hinausgehen. Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen der Gemeinde Bodenkirchen. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert. Der Ehrenring wird anlässlich besonderer Feiern zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 4 Kommunale Ehrenurkunde der Gemeinde Bodenkirchen für langjähriges gemeinnütziges Engagement

Die kommunale Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjähriges gemeinnütziges Engagement in der Gemeinde verdient gemacht haben. Sie ist zusammen mit einem Geschenk zu übergeben.

§ 5 Mehrmalige Ehrung

Kommunale Ehrenurkunde, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 6 Antragstellung

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung des Ehrenbürgers und des Ehrenringträgers sind die Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Bodenkirchen. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden im Gemeinderat.

Vorschläge für die kommunale Ehrenurkunde der Gemeinde Bodenkirchen für langjähriges gemeinnütziges Engagement können von den Vereinen, aber auch von einzelnen Mitgliedern der Vereine oder anderen Einzelpersonen gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit Darstellung der Leistungen des zu Ehrenden beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit der Abstimmenden im Gemeinderat. Die Auszeichnung soll nach Möglichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung erfolgen.

§ 7 Verwendung der Auszeichnung

Der Ehrenring darf nur vom Geehrten getragen werden. Nach dem Tode des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden, wobei der Beschluß des Gemeinderates einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden bedarf. In diesem Fall ist die Auszeichnung an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenkirchen, den 07.09.2006

Wimmer
1. Bürgermeister